

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
11.12.2023**8.01.00 Nr. 4**Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen (Auswahlsatzung)****Vom 20. November 2019***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.11.2023**Diese Satzung in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses findet ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2024/25 Anwendung. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.**Bisherige Fassungen:*

	Senat	Verkündung
Urfassung	20.11.2019	28.11.2019
1. Änderung	19.05.2021	23.06.2021
2. Änderung	07.07.2021	29.07.2021
3. Änderung	09.02.2022	14.04.22
4. Änderung	01.06.2022	14.09.2022
5. Änderung	26.04.2023	17.05.2023
6. Änderung	15.11.2023	11.12.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Antragstellung	2
§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren.....	2
§ 4 Ranglistenbildung	2
§ 5 Bewerberauswahl für Masterstudiengänge	3
§ 6 Bewerberauswahl in den Ausländerquoten	3
§ 7 Zulassung.....	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage 1: Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen.....	4
Anlage 2: Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen in der Ausländerquote.....	6
Anlage 3: Bachelorstudiengang Psychologie	8
Anlage 4: Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	9

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vergabe von Studienplätzen

1. in grundständigen Studiengängen im Zentralen Vergabeverfahren
 - a) in der zusätzlichen Eignungsquote nach § 10 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) sowie
 - b) im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 10 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes und Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages,
2. in grundständigen Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes,
3. in Masterstudiengängen nach § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes und
4. in den Ausländerquoten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 2 Antragstellung

(1) Zulassungsanträge für das 1. Fachsemester der Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Zulassungsanträge für andere Studiengänge sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Justus-Liebig-Universität zu richten.

(2) Die Justus-Liebig-Universität betreibt unter www.uni-giessen.de eine Online-Maske zur Vorbereitung der Zulassungsanträge. Bei deren Bearbeitung sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Soweit § 20 Abs. 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hochschulzulassungsverordnung) Schriftform verlangt, muss der ausgedruckte und unterschriebene Antrag innerhalb der Frist nach § 20 Abs. 2 der Hochschulzulassungsverordnung bei der Justus-Liebig-Universität eingegangen sein. Andernfalls genügt die fristgerechte elektronische Übermittlung über die Online-Maske.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sind Zulassungsanträge aufgrund ausländischer Hochschulzugangsberechtigung über die Online-Maske unter www.uni-assist.de vorzubereiten und an uni-assist e.V. in Berlin zu senden. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Dem Zulassungsantrag sind ausschließlich die in der Online-Maske oder im Anhang zu dieser Satzung genannten Unterlagen beizufügen. Die Universität kann die Nachreichung von Unterlagen im Original, in amtlich beglaubigter Kopie oder in der Übersetzung durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer verlangen.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung erfüllt. Sonstige rechtliche Beteiligungs- oder Zulassungsvoraussetzungen sowie die Möglichkeit, die Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 10 Abs. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes zu beschränken, bleiben unberührt. In der Quote nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes wird der dort genannte Personenkreis beteiligt.

§ 4 Ranglistenbildung

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den im Anhang bestimmten Kriterien. Trifft der Anhang für einen Studiengang keine Regelung, so richtet sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, werden die errechneten Werte auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Müssen Noten von 1 bis 6 in Punkte von 1 bis 15 umgerechnet werden oder umgekehrt, so gelten folgende Formeln:

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)	11.12.2023	8.01.00 Nr. 4
---	------------	---------------

Note = (17 – Punkte) : 3

Punkte = 17 – (3 · Note)

(3) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, setzt der Präsident im Einvernehmen mit dem Dekanat bzw. dem Zentrum für Lehrerbildung eine Auswahlkommission nach § 36 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung ein.

(4) Die Ranglistenbildung beruht auf den nach § 2 Abs. 2 und 3 gemachten Angaben, deren Richtigkeit erst bei Immatrikulation überprüft wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

§ 5 Bewerberauswahl für Masterstudiengänge

(1) Bei der Bewerberauswahl für Masterstudiengänge tritt die Note des vorausgesetzten Abschlusses an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Im Falle einer vorläufigen Zulassung nach § 34 Abs. 2 der Hochschulzulassungsverordnung muss die endgültige Zugangsberechtigung spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester nachgewiesen werden. Entsprechendes gilt für vorläufige Zulassungen in nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen.

(3) Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, findet keine Studienplatzvergabe nach Wartezeit statt.

§ 6 Bewerberauswahl in den Ausländerquoten

Soweit der Anhang nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung für die Ausländerquoten trifft, richtet sich die Rangfolge in diesen Quoten allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7 Zulassung

(1) Der Zulassungsbescheid setzt eine Frist für die Immatrikulation und bestimmt, welche Unterlagen dafür vorzulegen sind. Die Zulassung erlischt, falls sich bei der Immatrikulation zeigt, dass sie auf falschen Angaben beruht.

(2) Gegen ablehnende Bescheide findet kein Widerspruchsverfahren statt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses findet ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2023/24 Anwendung. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Anhang

Anlage 1: Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

Anlage 2: Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen in der Ausländerquote

Anlage 3: Bachelorstudiengang Psychologie

Anlage 4: Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“

Anlage 1: Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

Für die Vergabeverfahren nach dieser Anlage finden § 40 und die dort in Bezug genommenen Anlagen der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 – HHZV) in der bis zum 20.12.2021 geltenden Fassung über das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 hinaus als Bestandteil dieser Satzung weiterhin Anwendung.

Medizin, Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

Die Bewerberrangfolge in der zusätzlichen Eignungsquote richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrags i.V.m. § 10 Abs. 2 HSchZulG i.V.m. § 14 HHZV

- zu 90 % nach dem Ergebnis eines Tests für Medizinische Studiengänge (TMS; siehe www.tms-info.org), der nach der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 29. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird,
- zu 4 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu 2 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV,
- zu 4 % nach erreichten Preisen in Wettbewerben gemäß Anlage 7 zu § 40 Abs. 2 Nr. 4 HHZV.

2. Auswahlverfahren der Hochschule

Im Auswahlverfahren der Hochschule nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags i.V.m. § 10 Abs. 3 des HSchZulG i.V.m. § 14 HHZV:

- zu 49 % nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- zu 41 % nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu 4 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu 2 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV,
- zu 4 % nach erreichten Preisen in Wettbewerben gemäß Anlage 7 zu § 40 Abs. 2 Nr. 4 HHZV.

Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

In der zusätzlichen Eignungsquote nach § 10 Abs. 2 des HSchZulG und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags gilt Folgendes:

- zu 65 % nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu 20 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu 15 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV.

2. Auswahlverfahren der Hochschule

Im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 10 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes und Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages richtet sich die Bewerberrangfolge

- zu 49 % nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)	11.12.2023	8.01.00 Nr. 4
---	------------	---------------

- zu 31% nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu 10% nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu 10% nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulzulassungsverordnung.

Anlage 2: Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen in der Ausländerquote

(1) Dem Zulassungsantrag muss der Nachweis über das Ergebnis eines standardisierten Deutschtests beigefügt werden (TestDaF, Feststellungsprüfung, DSH oder DSH-Äquivalent).

(2) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem „Test für Ausländische Studierende“ beigefügt werden (TestAS ; s. www.testas.de). Es kann sowohl das Ergebnis des TestAS auf Papier als auch des digitalen TestAs verwendet werden.

(3) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis von Kriterien gemäß Abs. 9 beigefügt werden. Zum Nachweis eines früheren Studiums ist eine Bescheinigung der früheren Hochschule erforderlich, aus welcher der Studiengang und die Semesterzahl hervorgehen.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem wie folgt berechneten Rangwert:

$$\begin{aligned}
 & \text{Punktzahl für die HZB-Note} \\
 + & \text{ Punktzahl für den Kerntest im TestAS} \\
 + & \text{ Punktzahl für das Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS} \\
 + & \text{ Punktzahl für den Deutschtest} \\
 + & \text{ Punktzahl für Bonuskriterien} \\
 \hline
 = & \text{ Rangwert}
 \end{aligned}$$

(5) Die Punktzahl für die HZB-Note ergibt sich aus folgender Tabelle:

HZB-Note	Punktzahl	HZB-Note	Punktzahl
1,0	40	2,0	20
1,1	38	2,1	18
1,2	36	2,2	16
1,3	34	2,3	14
1,4	32	2,4	12
1,5	30	2,5	10
1,6	28	2,6	8
1,7	26	2,7	6
1,8	24	2,8	4
1,9	22	2,9 oder schlechter	2

(6) Die Punktzahlen für den Kerntest und für das Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS ergeben sich aus folgenden Tabellen:

Standardwert Kerntest (TestAS auf Papier)	Standardwert Kerntest (TestAS digital)	Punktzahl Kernmodul	Punktzahl Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften
120-130	200	14	16
114-119	170-199	12	14
108-113	140-169	10	12
102-107	110-139	8	10
96-101	80-109	6	8
90-95	50-79	4	6
85-89	25-49	2	4
81-84	1-24	0	2
weniger als 81	0		0

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)	11.12.2023	8.01.00 Nr. 4
---	------------	---------------

(7) Ist das Ergebnis einer Teilnahme am TestAS nicht nachgewiesen, werden stattdessen nach der folgenden Tabelle Punkte aufgrund der HZB-Note angerechnet; Gleiches gilt, wenn sich nach der folgenden Tabelle eine höhere Punktzahl als nach den beiden vorigen Tabellen ergibt:

HZB-Note	Punktzahl
1,0 und 1,1	14
1,2 und 1,3	12
1,4 und 1,5	10
1,6 und 1,7	8
1,8 und 1,9	6
2,0 und 2,1	4
2,2 und 2,3	2
2,4 oder schlechter	0

(8) Die Punktzahl für den Deutschttest ergibt sich aus einer der folgenden Tabellen:

Ergebnis TestDaF	Punktzahl	Ergebnis DSH oder DSH- Äquivalent	Punktzahl	Deutschnote der Feststellungs-prü- fung	Punktzahl
20	15	DSH-3 oder äquivalent	15	1	15
17 - 19	12			2	12
				3	9

(9) Die Punktzahl für Bonuskriterien ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bonuskriterium	Punktzahl
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 6 der Hochschulzulassungsverordnung	8
Absolvieren eines hessischen Studienkollegs	4
In der Regelstudienzeit abgeschlossenes Semester eines natur- oder lebenswissenschaftlichen Studiums (nachzuweisen gemäß Abs. 3 Satz 2) an deutschen Universitäten	2
In der Regelstudienzeit abgeschlossenes Semester eines kultur-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums (nachzuweisen gemäß Abs. 3 Satz 2) an deutschen Universitäten	1

Insgesamt können nach dieser Tabelle höchstens 15 Punkte erreicht werden.

Anlage 3: Bachelorstudiengang Psychologie

(1) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme am Psychologiespezifischen Bachelor-Studierendeneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (BaPsy-DGPs) beigefügt werden, der von der TransMIT GmbH, Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen, aufgrund von deren „Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs“ vom 27.01.23 in der Fassung vom 06.09.23 (veröffentlicht auf <https://zwpd.transmit.de/zwpd-dienstleistungen/zwpd-studieneignungstest/bapsy-dgps>) durchgeführt wird.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich aus der Summe der Punktzahl für die HZB-Note, der Punktzahl für den BaPsy-DGPs sowie ggf. weiteren Punkten nach Abs. 5 ergibt.

(3) Die Punktzahl für den BaPsy-DGPs entspricht dem Betrag des darin erreichten Prozentwerts.

(4) Die Punktzahl für die HZB-Note ergibt sich aus folgender Tabelle:

HZB-Note	Punktzahl	HZB-Note	Punktzahl	HZB-Note	Punktzahl	HZB-Note	Punktzahl
1	122	1,8	103	2,6	83	3,4	64
1,1	120	1,9	100	2,7	81	3,5	61
1,2	117	2	98	2,8	78	3,6	59
1,3	115	2,1	95	2,9	76	3,7	56
1,4	112	2,2	93	3	73	3,8	54
1,5	110	2,3	90	3,1	71	3,9	51
1,6	108	2,4	88	3,2	68	4	49
1,7	105	2,5	86	3,3	66		

(5) Zusätzlich erhalten Bewerberinnen und Bewerber

- a) 3 Punkte für eine abgeschlossene Tätigkeit nach Anlage 7 zu § 40 Abs. 1 Nr. 4 HHZV und
- b) 5 Punkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung,

insgesamt jedoch maximal 8 Punkte.

Anlage 4: Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus den folgenden Kriterien gebildet wird:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0:100 Punkte	Note 1,1:98 Punkte	Note 1,2:96 Punkte	Note 1,3:94 Punkte
Note 1,4:92 Punkte	Note 1,5:90 Punkte	Note 1,6:88 Punkte	Note 1,7:86 Punkte
Note 1,8:84 Punkte	Note 1,9:82 Punkte	Note 2,0:80 Punkte	Note 2,1:78 Punkte
Note 2,2:76 Punkte	Note 2,3:74 Punkte	Note 2,4:72 Punkte	Note 2,5:70 Punkte
Note 2,6:68 Punkte	Note 2,7:66 Punkte	Note 2,8:64 Punkte	Note 2,9:62 Punkte
Note 3,0:60 Punkte	Note 3,1:58 Punkte	Note 3,2:56 Punkte	Note 3,3:54 Punkte
Note 3,4:52 Punkte	Note 3,5:50 Punkte	Note 3,6:48 Punkte	Note 3,7:46 Punkte
Note 3,8:44 Punkte	Note 3,9:42 Punkte	Note 4,0:40 Punkte	

b) Für besondere Kenntnisse werden maximal 50 Punkte wie folgt vergeben:

1. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 18 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Testtheorie,
2. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 20 CP aus dem Bereich der angewandten experimentellen Methoden und des wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychologie,
3. für den Nachweis von mindestens drei Anwendungsfächern (Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie), mit je mindestens 9 CP,
4. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 45 CP aus der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie) und
5. für den Nachweis eines freiwilligen Dienstes (mind. 12 Monate) oder einer fachlich einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung.